



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Innenministerien und  
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder  
BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE  
MV, NI, SL, SN, ST, SH

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und  
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend  
und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
des Freistaates Thüringen

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt

**Betreff: Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär  
Schutzberechtigten**

hier: Rundschreiben an die Länder

Aktenzeichen: M 3 -20010/18#3  
Berlin, 8. Januar 2018  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 13. Juli 2018 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Sie über das Inkrafttreten und die wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) informiert.

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12176  
FAX +49 30 18 681-51582

manuela.krey@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Die gute und kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Verfahrensbeteiligten ist sicherlich ein Grund für das gute Gelingen der Umsetzung des Gesetzes innerhalb des kurzen Zeitraums. Hierfür möchte ich mich ganz ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Das Gesetz ist nun seit fast fünf Monaten in Kraft. Nach einer anfänglich zögerlichen Bearbeitung der eingehenden Anträge auf Familiennachzug ist seit November 2018 ein erfreulich deutlicher Anstieg der bearbeiteten Anträge auf Seiten der Ausländerbehörden zu verzeichnen. Die ersten Monate haben aber auch gezeigt, dass die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung bei den beteiligten Behörden verschiedene Fragen aufgeworfen hat, zu denen ich die folgenden Klarstellungen geben möchte:

1. Der Familiennachzug wird unverändert im Rahmen des Visumverfahrens gewährt. Der Antrag auf Familiennachzug wird bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung (AV) gestellt, die die Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH) gemäß § 31 AufenthV einholt. Neu ist, dass aufgrund der zahlenmäßigen Begrenzung das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Auswahlentscheidung anhand der im Gesetz vorgesehenen Kriterien (humanitäre Gründe) über die monatlich 1.000 nachzugsberechtigten Personen trifft. Grundlage für die Auswahlentscheidung sind die durch die jeweilige AV und ABH ermittelten Sachverhalte zum Vorliegen der Voraussetzungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug. In ihrer jeweiligen Zuständigkeit prüfen die AV die auslandsbezogenen, die ABH die inlandsbezogenen Sachverhalte in eigener Verantwortung und abschließend (vgl. auch Anlage 1 zum Rundschreiben vom 13. Juli 2018 „Detailprozess“). Hierbei ist es zwingend erforderlich, dass das Prüfungsergebnis zu den einzelnen gesetzlichen Kriterien mit einem eindeutigen Votum („Ja“ oder „Nein“) endet. Unverändert übersenden die ABH nach Abschluss ihrer Prüfung gemäß § 31 AufenthG „Zustimmung“ oder „Ablehnung“ an die Auslandsvertretungen.

2. Monatlich können 1.000 nahen Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter Visa zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt werden, sofern sie die Voraussetzungen für den Nachzug erfüllen. Hierauf haben sich die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag ausdrücklich aufgrund ihrer rechtlichen und humanitären Verpflichtungen einerseits und der weiter notwendigen Steuerung und Begrenzung der Migrationsbewegungen nach Deutschland andererseits bekannt. Der Gesetzgeber hat in der gesetzlichen Neuregelung des § 36a AufenthG konkrete Anforderungen und Ausschlussgründe für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten normiert. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben:

- Die Zustimmung gemäß § 31 AufenthV kann nicht aus Gründen verweigert werden, die im Gesetz ausdrücklich als Voraussetzung für den Familiennachzug ausgeschlossen sind; das bedeutet u.a., dass Wohnraum und Lebensunterhalt nicht gesichert sein müssen. Dies gilt sowohl für den Nachzug der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern, als auch für den Nachzug minderjähriger lediger Kinder zu ihren Eltern und den Ehegattennachzug.
- Zudem werden Kindeswohlinteressen - dies schließt Minderjährige kurz vor Erreichen der Volljährigkeit mit ein - besonders gewichtet (vgl. § 36a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S.2 AufenthG).

Zu den Aufgaben der ABH im Einzelnen verweise ich auf das „Prüfungsmuster für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (Neuregelung § 36a AufenthG)“, das dem Rundschreiben des BMI an die Länder vom 13. Juli 2018 (Az: 20010/18#3) beigelegt war.

Im Auftrag



Dr. Forschbach